presserat

Anonyme Kritik

Eltern von Kindergartenkindern angeblich sauer auf die Leiterin

Eine Regionalzeitung berichtet von dicker Luft im Kindergarten und veröffentlicht Gerüchte und Meinungen über den Führungsstil und die Personalpolitik der Leiterin, die mit vollem Namen genannt wird. Die Querelen seien vor allem dadurch entstanden, dass der Zeitvertrag einer Gruppenleiterin, die als Schwangerschaftsvertretung eingestellt worden sei, auslaufe und auch die Zweitkraft den Kindergarten schwanger verlassen habe. Die Eltern seien nun sauer, dass ihre Kinder beide Bezugspersonen verlieren. Die Leiterin des Kindergartens kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Nennung ihres Namens. Bereits bei der Einstellung sei klar gewesen, dass die Leiterin der Gruppe, aus deren Reihen die Proteste nun kommen, einen Zeitvertrag erhalte. Die Beschwerdeführerin ist zudem der Ansicht, dass der Chefredakteur der Zeitung befangen sei, da er ein Kind in der Gruppe habe, welche die Proteste ausgelöst habe. Die Chefredaktion der Zeitung betont, die Zeitung habe detaillierte Hinweise auf Mobbing und andere Verfehlungen im zwischenmenschlichen Bereich erhalten. Dies unabhängig davon, dass der Chefredakteur selbst Mitglied des Kindergartenvereins sei. Aus Angst vor Repressalien gegenüber ihren Kindern hätten die Informanten darauf bestanden, anonym zu bleiben. (2001)

In dem Beitrag wird die anonyme Kritik von Eltern an der Leiterin des Kindergartens veröffentlicht. Es wird von Mobbing gesprochen und die Aussage getroffen, die Beschwerdeführerin ekele unliebsame Mitarbeiterinnen weg. Der Presserat beurteilt diese Aussagen als ehrverletzende Behauptungen von anonymen Dritten, deren Veröffentlichung unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist. Die Zeitung verstößt damit gegen Ziffer 9 des Pressekodex und kassiert dafür eine Missbilligung. Die Veröffentlichung des Namens der Beschwerdeführerin beanstandet der Presserat dagegen nicht. Der Kindergarten hat nur eine Leiterin, deren Name einem größeren Kreis bekannt sein dürfte, so dass er genannt werden kann. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen ist daher nicht gegeben. (B 177/01)

Aktenzeichen:B 177/01
Veröffentlicht am: 01.01.2001
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: Missbilligung